

Brandenburg, 22.03.2018

Laborinformation 6/2017
Ärztliche Versorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
-Behandlungsscheine für laborärztliche Leistungen-

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Vergangenheit ist die KVBB wiederholt an uns herangetreten und hat die für die Abrechnung von Laborleistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) **notwendigen Behandlungsscheine** nachgefordert.

In ihren Praxen werden zunehmend nach Deutschland geflüchtete Menschen vorstellig, welche nach dem AsylbLG Anspruch auf eine angemessene medizinische Versorgung haben. Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland (sogenannte Wartezeit) wird bzw. wurde dies zumeist über die Ausgabe von speziellen Behandlungsscheinen durch die Sozialämter sichergestellt. Nach der Wartezeit erhalten die Asylsuchenden eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) und werden auftragsweise von den gesetzlichen Krankenkassen betreut.

Das nachträgliche Anfordern der Behandlungsscheine in den Praxen durch unsere Mitarbeiter bindet zusätzliche Ressourcen und ist sehr zeitintensiv. Die für die Abrechnung von Laborleistungen notwendigen Abrechnungsdaten sind durch uns als Labor an die KVBB zu übermitteln. **Hierfür ist es maßgeblich, dass wir eine Kopie des vorgelegten Behandlungsscheins (Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) ehemals Muster 80 bzw. der provisorischen Ersatzbescheinigung als ausreichende Dokumentation des Behandlungsanspruches oder die „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ neu ab 01.07.2017 - Muster 81 wird dadurch ersetzt) mitschicken.** Bitte beachten Sie daher, dass der Laborüberweisung unbedingt **eine dieser Kopien** beigefügt ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 0 33 81-41 24 00 gern zur Verfügung und bedanken uns bei Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. M. Kern
Laborleiter

U. Stoike
Außendienst